Die Wahl Zwinglis als Leutpriester von Glarus

Autor(en): **Vasella, Oskar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **51 (1957)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-128315

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

OSKAR VASELLA

DIE WAHL ZWINGLIS ALS LEUTPRIESTER VON GLARUS

Die frühe Lebensgeschichte Zwinglis birgt in sich immer noch etliche Rätsel. Obgleich heute die Studienzeit Zwinglis bekannt ist, ist doch manche Frage keineswegs geklärt [1]. Vor allem kennen wir die Motive für den Ausschluß Zwinglis von der Wiener Universität nicht. Wir können sie auch nicht kennen, weil jeder zeitgenössische Hinweis fehlt. Weder müssen wir zur Erklärung ohne weiteres an ein sexuelles Vergehen denken noch etwa auf politische Gründe zurückgreifen, da doch in derselben Zeit, also während des sog. Schwabenkriegs, andere Toggenburger und im Wintersemester 1500 eine Reihe von Bündnern in Wien immatrikuliert wurden [2]. Von einer Schließung der Universität Wien im November 1500 kann keine Rede sein, wie Farner meint [3]. Es handelt sich vielmehr um einen Beschluß, der die Autonomie der Universität wahren will und daher den Rektor anhält, jene zu strafen, die wegen geringer Ursachen bei den Regenten der Regierung Klagen vorbringen. Damit hat Zwinglis Ausschluß kaum etwas zu tun. Nicht aufzuklären

[1] Die Immatrikulationen Zwinglis sind zuerst dank EGLI, Analecta reformatoria I (Zürich 1899) 8 ff. bekannt geworden ; dazu vgl. bes. PAUL STAERKLE, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens. Mittl. zur vaterländischen Gesch. 40 (1939) 241, No. 443, OSKAR FARNER, Huldrych Zwingli I (Zürich 1943) 175 ff. u. 322, Anm. 176 ff. Die Matrikel der Universität Basel, hg. von Hs. WACKERNAGEL, I (1951) 266.

[2] P. STAERKLE, l. c. No. 444, 448 sowie O. VASELLA, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur (1932) 153, No. 319, 324-29, ebda. No. 314 die Literatur zur Frage der Exklusion Zwinglis, soweit sie Farner unberücksichtigt ließ.

[3] FARNER, l. c. 323, Anm. 188. Der aus Kink angeführte Text ist von Farner offenbar völlig mißdeutet worden. Seine ganze Beweisführung S. 184 ff. erscheint etwas gesucht und zu einseitig.

ist sodann die Frage, wo Zwingli in der Zeit zwischen seiner Exklusion, die ja zeitlich nicht genau feststeht, und der Reimmatrikulation im Wintersemester 1500 geweilt hat. Daß Zwingli sich damals an die Universität Paris begeben hätte, ist höchst unwahrscheinlich. Seine spätere politische Einstellung läßt diese Annahme kaum zu[1]. Auch ergaben unsere wie P. Staerkles Nachforschungen in den Pariser Universitätsregistern nicht die geringste Spur von einem Studienaufenthalt Zwinglis in Paris[2].

Daß Zwinglis Herkunft im ersten Immatrikulationseintrag von Wien mit « de Glaris » bezeichnet wird, darf als ein Beweis angesprochen werden, daß er von Wesen aus, wo er bekanntlich bei seinem Onkel Bartholomäus Zwingli weilte, nach Wien zog[3]. In der Folge lautet dann die Ortsangabe in der Wiener und Basler Matrikel stets auf « de Lichtensteig ». Ob Zwingli vom Wintersemester 1500 weg bis Ende des Wintersemesters 1502 in Wien weilte, läßt sich wiederum nicht entscheiden, wie in den meisten Fällen die Studiendauer an einer Universität nicht bestimmt werden kann. Wir brauchen aber überhaupt nicht immer an ein ununterbrochenes Studium zu denken. Zwinglis Freund Erasmus Fabritius aus Stein a. Rh. wirkte beispielsweise nach Erlangung des Magistergrades in Freiburg i. Br. (1514) und vor der Wiederaufnahme des Studiums in Basel (1516) höchst wahrscheinlich als Schulmeister an der Domschule in Sitten[4]. Daß Zwingli als Student in Basel gleichzeitig als Schulmeister zu St. Martin amtete, ist daher nichts Auffallendes. Ist aber die Tatsache, daß Zwingli nach Erlangung des Magistergrades sich für die praktische Seelsorge entschied, wirklich als ein vorzeitiger Abbruch seines Hochschulstudiums zu deuten ? In Wirklichkeit tat Zwingli wiederum nichts anderes als viele andere Kleriker seiner Zeit, die nach ihrem Magisterexamen alsbald in die Seelsorge übertraten[5].

[1] Betr. die Frage eines Studienaufenthaltes in Paris vgl. die von FARNER 324 Anm. 192 zitierten Aufsätze W. Köhlers. Über Zwinglis politische Gesinnung weiter unten. Wenn auch nicht in absolut ausschließlichem Sinn, so doch im allgemeinen gilt die Feststellung, daß französisch Gesinnte in Paris, kaiserlich Gesinnte dagegen in Wien studierten.

[2] Daß irgendein Hinweis aus den Universitätsregistern noch beizubringen wäre, kann als völlig unwahrscheinlich betrachtet werden.

[3] Diese Deutung liegt gegenüber jener FARNERS 176 viel näher. Über den von FARNER 178 genannten Arbogast Strub s. jetzt Jahrbuch d. Histor. Vereins des Kt. Glarus 56 (1955).

[4] Vgl. diese Zeitschrift 50 (1956) 361 f.

[5] FARNER 208, 242 ff. geht von der Voraussetzung aus, als ob Zwingli von vornherein auf akademische Studien gezielt hätte. Das ist eine Meinung, die sich in keiner Weise aufrechterhalten läßt. Vgl. O. VASELLA, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse l. c. 99-102.

Wann nun der Leutpriester von Glarus, Johannes Stucki, starb, wissen wir nicht genau. Jedenfalls war die Pfarrei Glarus 1506 verwaist. Die Nachricht, daß Joh. Stucki dem Bischof von Chur ein Darlehen von 1200 Gulden gewährt hatte, beruht auf einem Irrtum, sodaß auch die Meinung, er sei recht vermöglich gewesen, damit nicht bewiesen ist [1]. Die Geldgeber des Bischofs waren vielmehr Ludwig Tschudi der ältere und Landammann Tolder, die noch 1529 einen Zins von etwas mehr als 54 Gulden bezogen [2]. Wer war aber für die Wahl Zwinglis als Leutpriester von Glarus zuständig ? Wir stießen im Bundesarchiv Bern auf die Kopie einer von Heinrich Göldlin und Ulrich Zwingli gemeinsam nach Rom eingereichten Supplik vom 4. September 1506, die das bisher gebotene Bild wesentlich anders gestalten läßt [3].

Gewiß, Heinrich Göldlin galt in der eidgenössischen Öffentlichkeit als ein berüchtigter Kurtisane. Nach seiner eigenen Aussage besaß er Reservationen auf insgesamt acht Benefizien : auf die zürcherische Pfarrei Schwerzenbach, auf Freienbach in Schwyz, jene in Glarus und Appenzell, sodann auf die Propstei und eine Chorherrenpfründe in Zofingen, auf ein Benefizium auf dem Heiligenberg bei Winterthur und eines zu St. Peter in Basel [4]. Göldlin hatte Papst Julius II. acht Jahre lang gedient, vermutlich von 1505-1513, und von diesem die acht Reservationen als Entgelt für seine Dienste erhalten. Die eidgenössischen Orte waren über diese Schmälerung eigener Freiheit keineswegs erfreut und sie erreichten es, daß Göldlin auf die genannten Reservationen schließlich verzichtete, wahrscheinlich um 1514 [5]. Göldlin hatte auch allen Grund, die

[1] FARNER 242, stützt sich hiefür S. 328 auf M. SCHULER, Gesch. d. Landes Glarus 139, der keinen Beleg bietet. Die Erklärung für den offenkundigen Irrtum können wir daher nicht bieten.

[2] Vgl. Jahresbericht d. hist.-antiquarischen Gesellschaft Graubündens 1943, 50 u. Anm. 25 mit Belegen.

[3] FARNER I, 242 ff., nach Farner JAK. WINTELER, Geschichte des Landes Glarus I (1952) 259 ; vgl. auch GOTTFR. HEER, Kirchengesch. des Kt. Glarus III (Glarus 1900) 8 ff. Die Supplik folgt in der Anlage.

[4] Vgl. das Rechtfertigungsschreiben Göldlins an die Tagsatzung aus Rom vom 13. März 1520, das TH. PESTALOZZI, Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich (Diss. Zürich 1918) 68-76 auswertet, EA III. 2, 1222. Über die Familie Göldlins s. überdies P. ADALRICH ARNOLD, Die ehem. Göldlinkapelle beim Großmünster in Zürich. Diese Zeitschrift 27 (1933) ; S. 245 f. Angaben über Kapl. Heinrich Göldlin. Erwähnung verdient für unseren Zusammenhang, daß Papst Julius II. am 25. Jan. 1510 die Kaplanei der heiligen Dreikönige am Großmünster, nach dem Verzicht H. Göldlins vom 30. Sept. 1509, Franz Zink verlieh. WIRZ, Bullen und Breven. Quellen z. Schweizer Gesch. 21, 258 f. Göldlin blieb mindestens bis Oktober 1523 in Rom. Zwingliana II (1905-1912) 472-484.

[5] Am 2. Jan. 1510 verlieh Papst Julius II. die Ende 1509 durch Resignation

Eidgenossen zu fürchten. Deshalb erklärte er der Tagsatzung in seiner Rechtfertigung vom 13. März 1520 in vielsagender Weise, er falle keine Pfründen an, deren Patronat die Eidgenossen selbst innehätten, sondern nur solche, die Mönchen, Nonnen oder Geistlichen zuständen. Die Erbitterung über die Machenschaften des Zürchers war nämlich in der Eidgenossenschaft derart gestiegen, daß die Tagsatzung gesonnen war, beim Papst energisch vorstellig zu werden, um den Umtrieben Göldlins ein Ende zu setzen.

Indessen war Göldlin kaum bloß ein Pfründenjäger. Er spielte in Rom vielmehr auch die Rolle eines Geschäftsagenten, der den Eidgenossen mancherlei Dienste leistete. Dies machte er nicht nur in seiner Rechtfertigung geltend, sondern auch später, als er in den Jahren 1526-1532 wiederholt, anfangs in Konkurrenz mit Dr. Laurenz Mär, Pfarrer von Baden, gestützt wieder auf eine päpstliche Reservation, Anspruch auf die Propstei Zurzach erhob. Sonst hätte er 1520, als gegen ihn ernste Beschwerden vorlagen, es kaum wagen dürfen, bei den eidgenössischen Orten Entschädigung für seine Ansprüche auf die Pfarrei Rheinau sowie auf die dem Kloster Magdenau inkorporierte Pfarrei Oberglatt zu fordern und seine Reservation auf die Propstei Zurzach anzumelden [1].

Der Sinn solcher Reservationen ist klar. Es ging ja nicht darum, etwa die Seelsorge zu übernehmen, sondern mittels solcher Rechte sich eine mehr oder weniger ergiebige Pension auf der betreffenden Pfründe zu sichern. Göldlin machte gegenüber den eidgenössischen Orten kein Hehl aus dieser Methode. Er betonte, der Bezug solcher Pensionen sei sein einziges Einkommen, da er vom Papst für seine Dienste keine andere Besoldung erhalte, und er meinte nicht ohne Ironie in einem recht anschaulichen Bild, er selbst sei « bisher nütz andrist den ein vogelhund » gewesen und andere « nüßend die wachteln, so ich uftriben hab ».

So war Göldlin nicht eigentlicher Mitbewerber Zwinglis, sondern eben 1506 im Besitz des Verfügungsrechts über die Pfarrpfründe von Glarus auf Grund der ihm gewährten päpstlichen Reservation. Stucki ist wahr-

K. Attenhofers frei gewordene Pfarrei Schwerzenbach Heinrich Göldlin, dessen Vikar Joh. Klarer gen. Schnegg sie dann 1512 oder 1514 erhielt. Vgl. DIETHELM FRETZ, Zwingliana 4 (1921-28) 428 f. Das könnte ein Hinweis auf den Verzicht Göldlins auf die Reservationen sein, in diesem Fall zugunsten Zürichs, eher nach dem Tod Papst Julius II.

[1] Vgl. TH. PESTALOZZI l. c. 74, der die Stellung Göldlins kaum ganz richtig deutet. Ebda. 75 betr. Zurzach nach EA IV 1a und 1b. Der EA IV 1a, 1011 zu 1 genannte Doktor von Baden ist Dr. Laurenz Mär. Betr. Magdenau s. EUGEN GRUBER, Gesch. d. Klosters Magdenau (Ingenbohl 1944) 162.

scheinlich in einem päpstlichen, d. h. ungeraden Monat gestorben, weshalb nach kirchlichem Recht die Reservation in Kraft trat [1]. Deswegen mußte Zwingli sich mit Göldlin verständigen, wollte er überhaupt in den Besitz der Pfarrei Glarus gelangen. Er tätigte das Geschäft, indem er Göldlin eine jährliche Pension von 10 Gulden zugestand, die dieser auf Grund der Reservation anforderte. Damit wird auch Zwinglis eigene Aussage erklärt, wonach ihn nämlich die Erlangung der Pfründe « vil ob hundert guldinen » gekostet habe [2]. Rechnet man nämlich die Jahre, während welchen er rechtlich im Besitz der Pfarrpfründe von Glarus war, von 1507 weg bis einschließlich 1518, dann bezahlte Zwingli für 12 Jahre insgesamt 120 Gulden Pension. In Rücksicht jedenfalls auf den verminderten Ertrag der Pfründe gewährte ihm die Kurie von Konstanz auf die zu bezahlenden ersten Früchte einen Nachlaß von 10 Gulden, sodaß Zwingli noch 60 Gulden entrichten mußte [3]. Rückschauend mochte es Zwingli empfinden, daß ihm auf diese Weise ein beträchtlicher Teil des Pfarreinkommens entgangen war, aber an einen eigentlichen Konflikt mit Göldlin ist angesichts der gemeinsam eingereichten Supplik nicht zu denken, umso weniger als Zwingli 1506 nicht einmal ganz 23 Jahre zählte. Eher wäre man geneigt, an eine Begünstigung Zwinglis durch Göldlin zu denken.

Die Supplik vom 4. September 1506 belegt, daß Zwingli damals die Weihen noch nicht erhalten hatte ; denn er wird ausdrücklich als « clericus » bezeichnet. Da er am 29. September, am Michaelstag, in Wildhaus seine Primiz feierte, dürfte er in diesem Monat die Weihen empfangen und die erste Predigt in Rapperswil gehalten haben, wo sein Vetter Hilarius Korner Pfarrer war [4].

[1] Das Wiener Konkordat von 1448 dehnte die päpstlichen Reservationen u. a. auf alle in den ungeraden, d. s. die päpstlichen, Monaten vakant werdenden Benefizien aus, mit Ausnahme der im Laienpatronat stehenden Benefizien und der ersten Kapitelsdignität. Vgl. u. a. Fr. H. Vering, Lehrbuch des kath., orientalischen und protest. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1893, 533 ; Georg Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1881³, 196 f.

[2] Zwinglis Werke 7, 602 f. ; vgl. 479 f.

[3] O. Farner, H. Zwingli II (1946) 446 mit Verweis auf P. Staerkle l. c., der diese Stelle wie auch solche, die wir weiter unten zitieren, zuerst aufgedeckt hat.

[4] Man vgl. die Daten bei Farner I, 244 f. Im übrigen wird man nicht verkennen können, daß manche Folgerungen Fs. abwegig erscheinen. Der Eintrag über die Verwandtschaft Zwinglis mit Hilarius Korner (zu Farner II, 449 Anm. 37) steht im Debitorium Generale I, 271 (Bischöfl. Archiv Chur), ist nicht näher datiert und lautet vollständig wie folgt : « D. Johannes capellanus in Bettlis prope lacum tenetur 2 gl. pro absolucione super procreacione prolis. Cavit d. decanus », 27. Sept. 1501. « Credo quod recesserit a loco, nescitur quorsum » (ältere

Auf die Pfarrei Glarus resignierte Zwingli erst kurz nach dem 3. März 1519, offenbar nachdem seine Wahl in Zürich unangefochten geblieben war. Am 25. März wurde als sein Nachfolger Valentin Tschudi investiert, der jedoch um die Erlaubnis zur Absenz anhielt und bis zum 25. März 1523 zugestanden erhielt, so wie Zwingli noch am 30. August 1518 von der Kurie in Konstanz Urlaub von seiner Pfarrei Glarus erhalten hatte [1]. So stellt sich immer noch die Frage, wer an Stelle Zwinglis während seiner Einsiedlerzeit (1516-18) die Pfarrei Glarus überhaupt versah [2]. Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß nach seiner Resignation ein eigentlicher Wechsel in der Seelsorge stattfand ; denn auch Valentin Tschudi blieb ja seiner Pfarrei mindestens bis zum 25. März 1523 fern. Deswegen dürfte derselbe Vikar während der Abwesenheit Zwinglis und Tschudis die Pfarrseelsorge in Glarus ausgeübt haben. Sein Name läßt sich einstweilen nicht nachweisen, während wir sicher wissen, daß Johannes Forrer von Wildhaus ziemlich zu gleicher Zeit, als Zwingli Leutpriester wurde, als dessen Kaplan nach Glarus kam, nachdem er zuvor in Benken als Kaplan der St. Jakobspfründe tätig gewesen war [3]. Ob und inwie-

Hand). « Heredes sunt zu dem Wildenhûß et non in Wesen et nomen d. decani quondam est Bartholomeus Zwingli. Habet nepotes, in Glaris scilicet d. magistrum Volricum Zwingli, plebanum in Glaris, et d. Hilarium Korner in Raperschwil. » In diesen Zusammenhang gehört der folgende Text, der sich ebda. 296 unter Wildhaus eingetragen findet : « Heredes quondam d. decani et plebani in Wesen tenentur II gl. Cavit d. decanus solvere pro domino Joanne in Bettlis. Quere Wesen d. Joannes capellanus in Bettlis. Dedit Anna Zwinglin vom Wildhuß duos florenos malos prohibitos, scilicet ponderosos per Conradum Lötscher. » 2. Jan. 1514. Anna Zwingli, die hier erwähnt ist, dürfte tatsächlich die Schwester Ulrichs sein. s. FARNER I, Register. Den Familiennamen des Kaplans von Wesen konnten wir nicht feststellen, aber um einen Verwandten des Dekans Barthol. Zwingli braucht es sich nicht zu handeln, da Bürgschaften dieser Art sehr häufig waren.

[1] Die Texte, die wir wiederum P. STAERKLE verdanken, zitiert FARNER II, 459 f. Anm. 207 f. sowie 469 Anm. 306. Zum 25. März 1519 heißt es über Valentin Tschudi (Erzbischöfl. Archiv Freiburg i. Br.) im Cod. Ha 110, fo 203 : « date sunt absencie dom. Valentino Tschudi plebano in Glariß et inducie ad annum pro primario » ; fo 243^{r} wird die Erlaubnis zum 25. März 1520 erneuert, Cod. Ha 111, fo 140^{v} zum 25. März 1522, wieder für ein Jahr wie üblich. Wir verdanken diese Stellen z. T. der Güte von H. H. P. STAERKLE, Stiftsarchivar in St. Gallen.

[2] Vgl. FARNER II, 207 f.

[3] Im sog. Registrum Induciarum des Bischöfl. Archivs in Chur steht S. 35 unter Benken als « alter capellanus s. Jacobi » « Dominus Johannes Forrer von dem Wildenhuß », ab 11. Nov. 1505. Die befristete Anstellung lief ein Jahr (über den Begriff Induzien s. diese Zeitschrift 26, 1932, 113 f.). Es folgt dann der undatierte Vermerk über Forrer : « Recessit a loco. Nichil solvit amplius. Est in Glaris. » In der Reihe der Kapläne wird, erst zum 24. Jan. 1513 wieder, genannt : « Domi-

weit die weltliche Obrigkeit von Glarus überhaupt bei der Wahl Zwinglis mitwirkte, ist schlecht zu sagen. Jedenfalls dürfen spätere Äußerungen aus reformatorischer Zeit in solchen und anderen Fragen nicht unbesehen hingenommen werden [1].

Was uns die Supplik sonst an Kenntnissen vermittelt, ist bescheiden. Immerhin zeigt sie, daß Zwingli, damals recht jung, eben keinen anderen Weg einschlug, um Leutpriester zu werden, als andere Geistliche seiner Zeit. Vergegenwärtigt man sich jedoch die Gunstbezeugungen, die er sich in der Folge in Rom erwirkte sowie seine langjährigen Beziehungen zum Kreis der päpstlichen Parteigänger, dann darf man wohl mit vollem Recht sagen, daß auch Zwinglis päpstliche Gesinnung bis in jenen Zeitpunkt zurückreicht, da er überhaupt als Geistlicher seelsorglich zu wirken begann [2]. Deswegen rührt ja auch seine Rechtfertigung wegen des Bezuges einer päpstlichen Pension von jährlich 20 Gulden, als ob er diese lediglich für den Ankauf von Büchern hätte verwenden wollen, an einen empfindlichen Punkt, charakterisiert sie keineswegs den vollen Sachverhalt, sondern gewinnt sie viel eher den Sinn einer nachträglichen Verschleierung einer unbequem gewordenen früheren Einstellung. Doch vom Persönlichen ganz abgesehen, wird auch die Frage nach den Motiven seiner Berufung nach Zürich sowie des Bruchs zahlreicher Freunde mit einer jahrelang festgehaltenen Treue zur päpstlichen Politik viel bedeutungsvoller [3].

nus Johannes Hecht Lausannensis dyocesis. Non solvit. » Auch er blieb, wie aus der Reihe hervorgeht, nicht länger als ein Jahr. Damit dürfte wohl erwiesen sein, daß dieser Geistliche Forrer identisch ist mit dem im Sommersemester 1500 in Wien immatrikulierten Studenten gleichen Namens. Der gleichnamige Student von Freiburg i. Br. dagegen könnte der Konventuale von St. Johann im Turtal sein. Vgl. P. STAERKLE 228, No. 387 ; FARNER I, 179 f., 246 und besonders II, 34-36, 229 und S. 449 Anm. 35.

[1] Daß die Glarner selbst um Zwingli geworben hätten, sagt BULLINGER I, 7, nicht aber STUMPF. Vgl. jetzt JOH. STUMPF, Schweizer- und Reformationschronik II (Basel 1955, Quellen z. Schweizer Geschichte I. Abt. Bd. 6) 187. Worauf sich der vom Rat von Glarus Zwingli gewährte Nachlaß von 20 Gulden bezieht, läßt sich kaum mit Sicherheit abklären. Vgl. ZWINGLIS Werke 7, 602 f. Irrig ist u. a. die Meinung JOH. MELCHIOR SCHULERS, Gesch. d. Landes Glarus (Zürich 1836) 139 f., der vom Wahlrecht der Gemeinde Glarus spricht, das diese gegenüber Göldlin behauptet hätte, ähnlich in seiner Biographie, Huldreich Zwingli (Zürich 1819) 20.

[2] Vgl. E. EGLI, Analecta reformatoria I, 13-16, 19-21 ; dazu R. DURRER, Die Schweizergarde in Rom (Luzern 1927) 217 ff. ; dazu die u. E. zu apologetisch gefärbte Darstellung bei FARNER II, 271-279.

[3] Über den Bezug der päpstlichen Pension vgl. z. B. Geschichte der Schweiz von HS. NABHOLZ u. a. I (1932) 345.

BEILAGE Ostia, 4. Sept. 1506

Papst Julius II. genehmigt die Supplik Heinrich Göldlins und Ulrich Zwinglis, Klerikers der Diözese Konstanz, um Übertragung der Pfarrei Glarus, die Göldlin resigniert, an Zwingli.

Rom, Vat. Archiv Reg. Suppl. 1332, fo 13v, Kopie : Eidgen. Bundesarchiv Bern [1].

Beatissime pater ! Cum devotus orator vester Henricus Göldlin, S. V. parafrenarius et familiaris continuus commensalis [2], rector parrochialis ecclesie in Glärus Constantiensis diocesis, ecclesiam huiusmodi quam obtinet, certis de causis ad id animum suum moventibus, in manibus S. V. sponte et libere resignare seu omni iuri sibi in dictam ecclesiam vel ad illam quomodolibet competenti cedere proponat, prout etiam resignat seu cedit de presenti, supplicant humiliter S. V. tam dictus Hen*ricus* quam etiam devotus orator vester Volricus Zwüngli clericus dicte diocesis, quatenus cessionem huiusmodi admittentes seu admitti mandantes sibique specialem gratiam facientes de ecclesia predicta, cuius fructus etc. quatuor marcharum argenti puri secundum communem existimationem valorem annuum non excedunt, sive premisso sive alio quovis modo aut ex alterius cuiuscumque persona seu per similem resignationem dicti *Henrici* aut cuiusvis alterius de illa in Romana curia vel extra eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam aut constitutionem « Execrabilis » vel capitulum « De multa » vacet [3], devolutio affectatur specialiter vel alias ex quavis causa in litteris etiam dispositive exprimenda generaliter reservatur, litigies etc. existat, eidem Volrico providere seu provideri mandare et nichilominus Henrico oratoribus prefatis, ne propterea nimium dispendium patiatur, pensionem annuam decem florenorum auri monete Curiensis in valle Glar*us* super fructibus etc. dicte ecclesie, quorum terciam partem ipsa pensio non excedit, eidem H*enrico* quoad vixerit vel procuratori suo legitimo annis singulis in terminis et locis de partium consensu statuendis ac sub sententiis etc. solitis per dictum Volricum, cuius ad hoc expressus accedit assensus, et successores suos prefate ecclesie pro tempore rectores integre persolvendam auctoritate apostolica reservare, constituere et assignare dignemini de gratia speciali,

[1] Wir benützten eine Photokopie des Originaleintrags, die uns freundlicherweise H. Dr. Heribert Raab in Rom besorgte.

[2] Parafrenarius = Pferdezügelhalter, familiaris continuus commensalis = ständiger Tischgenosse des Papstes. Über diese Titel vgl. die zutreffenden Bemerkungen P. Adalrich Arnolds in dieser Zeitschr. 27 (1933) 246. Nach ihm besaß Göldlin noch andere nichtssagende Titel, wie dapifer = Truchseß, scutifer = Schildträger.

[3] Es handelt sich um die Bulle Johannes XXII. vom 19. Nov. 1317 gegen die Pluralität der Benefizien sowie um die Bestimmung des 4. Laterankonzils von 1215, daß wer u. a. ein Seelsorgeamt besitze und ein 2. hinzunehme, das erste ipso jure verliere. Vgl. Georg Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts (1881[3]) 165, dazu Corpus juris canonici, ed. Friedberg II, 477 f. und G. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter 3 (1929) 128 f.

non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque cum clausulis oportunis. Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape. Jo Regien*sis* [1].

Et cum absolutione a censuris ad effectum presentium pro utroque. Et quod amborum obstantie habeantur pro expressis et exprimi possint. Et cum clausula generalem reservationem importante, si qua forsan aliunde quomodolibet resultet, que etiam dispositive exprimi possit ut supra. Et de pensione predicta que transeat ad successores pro H*enrico* oratore quoad vixerit ut prefertur. Et quod omnium et singulorum premissorum etiam fructuum augendo vel minuendo usque ad verum valorem, qualitatem, invocationem, situationem, denominationem nominum, cognominum et † aliorumque necessariorum maior specificatio et verior expressio fieri possit in litteris. Concessum Jo. Regien*sis* [2].

Datum Ostie pridie non. septembris anno sexto.

[1] Der Vermerk « Concessum . . . » schließt unmittelbar an den Text der Supplik an.
[2] « Concessum Jo. Regien. » steht am Rande, durch Klammer auf den ganzen Text « Et cum absolutione — in litteris » bezogen.